18. Die Uebernahme der Prämienstraße von Steinstraß nach Titz auf den Provinzial-Straßenfonds beziehungsweise der dahin gehende Antrag der Bürgermeister zu Rödingen und Titz, im Kreise Jülich, wird nach dem Vorschlage des III. Ausschusses einstimmig abgelehnt.

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Dienstag Vormittag 10 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Achte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf am Dienstag den 11. Dezember 1883.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Protokollführer ist der Abgeordnete Radermacher.

Nach Verlesung und Genehmigung des Geschäfts-Protokolls der vorigen Sitzung wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. 1. 4. der Drucksachen vorgelegte Entwurf zu einem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz wird mit folgenden vom I. Ausschusse beantragten Abänderungen einstimmig mittelst Separat-Abstimmung über die einzelnen Paragraphen der Vorlage genehmigt: Nr. 31 der Anlagen.

a. Im §. 1, allgemeine Bestimmungen, ist in der Klammer statt: „conf. §. 3 und 5" zu setzen: „conf. §. 3, 5 und 6";

b. im §. 2 ad I sind die Worte „zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Provinzial-Verwaltungsrathes angestellte" zu streichen;

c. in demselben §. ist aus der Dienstklasse 5c der Kastellan im Ständehause zu streichen und für diesen eine besondere Klasse 5d zu bilden;

d. im §. 5 ist hinter „b. der Beamten der II." einzuschieben: „Dienstklasse mit Ausnahme des unter a genannten Direktors der Provinzial-Feuer-Societät";

e. im §. 10 ist das dritte alinea, also lautend: „in gleicher Weise bedarf es der Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Annahme eines Mandates als Abgeordneter zum Deutschen Reichstage oder zum Landtage der Monarchie" zu streichen.

Bemerkt wird, daß der Provinzial-Verwaltungsrath aus Anlaß eines von dem Herrn Minister des Innern angeregten desfallsigen Bedenkens das betreffende alinea nebst dem zweiten alinea der Motive zu §. 3—10 Seite 9 der Vorlage nachträglich zurückgezogen hatte, indem der Provinzial-Verwaltungsrath sich vorbehält, bei der Anstellung von Beamten in geeigneter Weise

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fürsorge zur Verhütung von Nachtheilen für die Verwaltung aus der Annahme von Abgeordneten-Mandaten zu treffen.

f. In demselben §. 10 ist in alinea 4 (neues alinea 3) hinter dem Worte „oder" beizufügen: „einer", so daß das betreffende alinea beginnt: „Die zur Annahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung 2c."

Nr. 32 der Anlagen.

2. Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter I. 5. der Drucksachen vorgelegte Entwurf zu einem Normal-Etat für die Besoldung der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz wird einstimmig en bloc genehmigt mit nachbezeichneten vom I. Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen:

a. In der zu dem Entwurfe gehörigen Tabelle ist ad I Beamte der Centralstelle und der Provinzial-Hülfskasse und ad II 1 und 2 in die Kolonne der Bemerkungen anstatt: „Aufrücken wird von Fall zu Fall durch den Etat bestimmt" zu setzen: „Die Entscheidung bezüglich dieser Beamten wird dem nächsten Provinzial-Landtage vorbehalten";

b. Absatz 2 des §. 2 des Entwurfs ist zu streichen und dem Absatz 1 desselben §. folgender Zusatz zu geben: „Die beigefügte Tabelle gibt die Summe an, um welche ein Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe in der Regel von 2 zu 2 Jahren stattfindet";

c. Absatz 1 des §. 3 ist zu streichen und erhält der Absatz 2, welcher nunmehr den einzigen Inhalt des §. 3 bildet, folgende Fassung: „Der Landes-Direktor bestimmt nach Maßgabe des Normal-Etats den Zeitpunkt, von welchem ab die Gehaltserhöhung beginnt".

Nr. 33 der Anlagen.

3. Der Entwurf zu einem Reglement, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz und der Entwurf zu einem Reglement über die den Beamten der Rheinprovinz zu gewährenden Umzugskosten, zu welchen Entwürfen der I. Ausschuß keine Aenderungs-Vorschläge zu machen hatte, werden nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. I. 6/7. der Drucksachen einstimmig durch en bloc-Annahme genehmigt.

Nr. 34 der Anlagen.

4. Der vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Nr. I. 8. der Drucksachen vorgelegte Entwurf eines Reglements, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz war vom I. Ausschuß mit folgenden Abänderungs-Vorschlägen zur Genehmigung empfohlen worden:

a. Im §. 7 hinter dem zweiten Absatz folgenden Zusatz zu machen: „Jedoch soll der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt sein, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu bewilligen";

b. dem Absatz 3 des §. 7 folgende veränderte Fassung zu geben: „Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden, oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war. Im Falle der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes hat die zweite Ehefrau keinen Anspruch auf Wittwengeld."

Zusätzlich zu diesen vom Ausschuß beantragten Abänderungen stellt der Referent des Ausschusses, Abgeordneter Courth, das Amendement: dem 2. Absatz des §. 9 den Zusatz zu geben: „Dasselbe unterliegt auch nicht der Beschlagnahme".

Der Entwurf wird mit den Abänderungs-Vorschlägen des I. Ausschusses und mit dem von dem Abgeordneten Courth beantragten, vorbezeichneten Zusatze einstimmig en bloc genehmigt.

5. Es wird nach dem Antrage des I. Ausschusses in Erledigung des vom Provinzial-Verwaltungsrathe auf Seite 10 der Motive zu der gedruckten Vorlage I. 4. (Entwurf zu einem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der provinzialständischen Beamten) gestellten Antrages beschlossen:

I. „Daß die vorgenehmigten Reglements, betreffend:

a. die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz,

b. den Erlaß eines Normal-Etats für die Besoldung der provinzialständischen Beamten,

c. die Tagegelder und Reisekosten der provinzialständischen Beamten, sowie die diesen Beamten zu gewährenden Umzugskosten,

d. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provinzialständischen Beamten

als zusammenhängend und sich gegenseitig bedingend zu betrachten sind und daß demnach nur diejenigen provinzialständischen Beamten einen Anspruch auf die Vortheile des Normal-Etats, sowie der Fürsorge für die Wittwen und Waisen erhalten sollen, welche die vor sub a und c erwähnten Reglements als für sie verbindliche Normen anerkennen, mit Ausnahme der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät, auf welche zur Zeit nur das Reglement über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen Anwendung findet.

II. Daß die aus Mitteln des Provinzial-Verbandes zu der Wittwen- und Waisenkasse zu gewährenden Zuschüsse (§. 13 des Reglements) vorschußweise aus bereiten Mitteln entnommen und über deren Deckung dem nächsten Provinzial-Landtage eine Vorlage gemacht werden soll."

6. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes unter I. 9. der Drucksachen, betreffend die getroffene Abänderung des Reglements für die Bildung der Abtheilungen der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz, wird nach dem Antrage des I. Ausschusses beschlossen, die betreffende Abänderung in der Fassung zu genehmigen, welche dieselbe in dem auf Seite 66 und 67 der „Zusammenstellung der für den provinzialständischen Verband und die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz seither ergangenen Gesetze, Reglements 2c.", Ausgabe 1883, III. Auflage, abgedruckten Nachtrag gefunden hat. Nr. 35 der Anlagen.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr abgebrochen und um 5 Uhr vom Landtags-Marschall wieder eröffnet, worauf in der Tagesordnung fortgefahren wird.)

7. Als Mitglied der Bezirks-Kommission zur Entscheidung über Beschwerden und Reklamationen gegen die Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer für den Regierungsbezirk Düsseldorf an Stelle des verstorbenen Mitgliedes, Kommerzienrath Ernst Waldthausen zu Essen, wird für den Rest der gegenwärtigen Funktionszeit der Kaufmann Julius Brockhoff zu Duisburg, bisheriger Stellvertreter in dieser Kommission, per Akklamation gewählt.

In Folge dessen ist an Stelle des Herrn Brockhoff ein neuer Stellvertreter auf die nämliche Zeitdauer zu wählen und fällt die Wahl per Akklamation auf den Oekonom Clemens Hoffstadt zu Vogelheim bei Borbeck, Landkreis Essen.

Die Herren Brockhoff und Hoffstadt sind als Mitglieder des Landtages anwesend und erklären dieselben sich auf Befragen zur Annahme der resp. Wahl bereit.

8. In die Ober-Ersatzkommission für den Bezirk der 28. Infanterie-Brigade werden für den Rest der laufenden Wahlperiode per Akklamation gewählt:

a. als bürgerliches Mitglied an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Dr. Hausmann zu Düsseldorf der bisherige III. Stellvertreter Rittergutsbesitzer Julius Wolters zu Düsseldorf;

b. als I. Stellvertreter an Stelle des zurückgetretenen Dr. Jansen zu Goch der Hauptmann a. D. und Beigeordnete Rudolph von Monschaw zu Goch, Kreis Cleve;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. als III. Stellvertreter, welcher in Folge der Wahl des bisherigen III. Stellvertreters Rittergutsbesitzer Wolters zum Mitgliede (conf. sub a.) neu zu wählen war, der Freiherr Daniel Heinrich von Diergardt zu Haus Roland bei Gerresheim.

Die Gewählten sind sämmtlich anwesend und erklären die Annahme der Wahl.

Zur Wahl als Stellvertreter in die Ober-Ersatzkommission für den Bezirk der 25. Infanterie-Brigade (Westfalen) für die Wahlperiode 1885/7 wird der dritte Beigeordnete Gottlieb Besserer zu Duisburg in Vorschlag gebracht und dieser Vorschlag per Akklamation angenommen.

9. Die Wahl eines Mitgliedes zum Provinzial-Verwaltungsrathe aus dem Regierungsbezirk Koblenz an Stelle des verstorbenen Mitgliedes, Justizrath Bremig, erfolgt mittels Stimmzettel.

Als Skrutatoren für den Wahlakt fungiren resp. werden vom Landtags-Marschall bestellt die Abgeordneten Graf von Beißel-Gymnich und Graf Bergh von Trips.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel beträgt 74, davon lauten:

40 auf den Oberbürgermeister Lottner zu Koblenz,

32 auf den Beigeordneten Radermacher zu Neuwied,

2 sind weiße Zettel, bleiben also bei Feststellung der absoluten Majorität außer Betracht.

Von den hiernach verbleibenden 72 Stimmen beträgt die absolute Majorität 37. Herr Oberbürgermeister Lottner ist also mit absoluter Majorität für die in Frage stehende Zeitdauer gewählt und nimmt derselbe auf Befragen die Wahl an.

10. An Stelle des verstorbenen 2. Mitgliedes der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen, Justizrath Bremig, wird der bisherige Stellvertreter desselben, Justizrath Courth zu Düsseldorf, per Akklamation gewählt.

Demnach war an Stelle des Herrn Courth ein neuer Stellvertreter und zwar für denselben als nunmehriges Mitglied zu wählen und fällt die Wahl per Akklamation auf den Oberbürgermeister Lottner zu Koblenz.

Herr Freiherr von Eynatten, bisheriger Stellvertreter des 3. Mitgliedes, Feuer-Societäts-Direktor Seul, gibt die Erklärung ab, daß er auf diese Stellvertretung verzichten müsse, weil ihm die Ausübung derselben unausführbar sei, und bringt an seiner Stelle den Königlichen Landrath, Freiherrn von Fürstenberg-Heiligenhoven zu Heiligenhoven, Kreis Wipperfürth in Vorschlag. Der Vorschlag wird per Akklamation angenommen.

Die hiernach Gewählten erklären sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit.

Die Deputation setzt sich somit für den Rest der laufenden Wahlperiode zusammen wie folgt:

Mitglieder: 1. Freiherr von Eerde,
2. Courth.
3. Seul.

Stellvertreter: ad 1. Freiherr Felix von Loë,
„ 2. Lottner,
„ 3. Freiherr von Fürstenberg-Heiligenhoven.

11. Der Etat des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der provinzialständischen Central-Verwaltungsbehörde für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 (Drucksache I. 11.) wird unverändert en bloc genehmigt.

12. Desgleichen der Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Etatsjahr vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1884 (Nr. I. 13. der Drucksachen).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Nach dem Antrage des I. Ausschusses wird mit allen gegen 2 Stimmen beschlossen, von einer Werthschätzung des Miethwerthes der Dienstwohnung des jetzigen Direktors der Provinzial-Feuer-Societät gegenwärtig abzusehen. Nr. 36 der Anlagen.

14. Der Spezial-Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 wird nach der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter I. 12. der Drucksachen unverändert en bloc genehmigt.

15. Der Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 (Nr. I. 16. der gedruckten Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths) hatte in Folge der beschlossenen Bewilligung von 3000 M. für die Versuchsstation des Rheinischen Bauernvereins zu Kempen pro 1884/85 im I. Ausschusse eine Aenderung dahin erfahren, daß bei Titel II Nr. 16 der Ausgabe und dementsprechend auch bei Titel IV pos. 2 der Einnahme je der Betrag von 3000 M. zugesetzt wurde. Der Etat balancirt demnach in Einnahme und Ausgabe mit der Summe von 7 606 000 M. und wird diese Summe in Einnahme und Ausgabe beziehungsweise mit der vorbezeichneten Aenderung en bloc genehmigt.

Im Anschlusse hieran bemerkt der Landtags-Marschall, daß, wenn der Provinzial-Verwaltungsrath diesmal die sämmtlichen Etats nur für ein Jahr vorgelegt habe, dies geschehen sei, um einem vielseitig in der Provinz, namentlich auch von Mitgliedern des Provinzial-Landtags, geäußerten Wunsche nach einjährigen Etats entgegenzukommen. Er müsse jedoch darauf hinweisen, daß die Aufstellung der Etats eine umfangreiche und mühsame Thätigkeit sowohl der Beamten der provinzialständischen Verwaltung, als des Provinzial-Verwaltungsraths bedinge, daß aber andererseits die zeitweisen Veränderungen in den Etats jetzt, nachdem die Verwaltung in einen ruhigeren Entwickelungsgang gelangt sei, kaum noch für die gesammte Verwaltung beziehungsweise für das Interesse der Provinz von solcher Bedeutung sein dürften, um eine jährliche Wiederholung der erwähnten Arbeit erforderlich zu machen. Letzteres empfehle sich gegenwärtig auch deshalb nicht, weil der Provinzial-Verwaltungsrath zur Zeit mit den bekannten organisatorischen Aufgaben von weittragendster Bedeutung befaßt sei, in deren Bearbeitung und Vorbereitung die Etatsarbeiten bei jährlicher Wiederkehr nur hindernd eingreifen würden. Er persönlich könne daher eine jährliche Etatsberathung nicht wünschen, stehe aber andererseits nicht an zu erklären, daß, sobald die erwähnten Organisationsarbeiten entsprechend vorgeschritten seien, er als Erster darauf antragen werde, daß der Provinzial-Landtag durch Seine Majestät den Kaiser und König nöthigenfalls ad hoc zusammenberufen werde, wie denn ohnehin mit Rücksicht auf das von der Königlichen Staatsregierung beabsichtigte Konsolidations-Gesetz für die Rheinprovinz eine demnächstige außerordentliche Zusammenberufung des Provinzial-Landtags nach dem heute in den Zeitungen wiedergegebenen stenographischen Bericht der Rede des Ministers für Landwirthschaft 2c. im Abgeordnetenhause in Aussicht genommen sei. Nach diesen Erklärungen und mit Rücksicht darauf, daß der Zusammentritt des Provinzial-Landtags der eigenen Bestimmung auch nicht unterliege, werde die Versammlung wohl damit einverstanden sein, daß die sämmtlichen jetzt pro 1884/85 genehmigten Etats auch noch für ein weiteres Jahr gelten sollen, im Falle der Provinzial-Landtag im nächsten Jahre nicht Allerhöchst einberufen werden sollte.

Die Versammlung erklärt sich mit dieser Bestimmung bezüglich der Gültigkeitsdauer der Etats einverstanden.

16. Zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths unter I. 23. der Drucksachen, betreffend die Errichtung eines Grundkredit-Instituts, hatte der I. Ausschuß die Genehmigung folgender Resolution beantragt: Nr. 37 der Anlagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle in Erwägung, daß der ländliche Grundbesitz, wie eine zu erwartende eingehende generelle Enquete unzweifelhaft darthun wird, in Folge der bestehenden Gesetzgebung in eine Lage gerathen ist, welche eine Abhülfe als nothwendig erscheinen läßt, wenn die Zahl der selbständigen Grundbesitzer sich nicht immer mehr vermindern und der Grundbesitz nicht einem fortwährenden, seinen Ertrag einschränkenden Wechsel unterliegen soll;

daß die Hauptübelstände in der allzugroßen Beschränkung des Verfügungsrechtes nach dem code civil und in der Belastung des Grundbesitzes mit kündbaren Kapitalien zu einem zu hohen Zinsfuße zu suchen sind, wodurch der Grundbesitz den Schwankungen des Kapitalmarktes in der empfindlichsten Weise ausgesetzt ist;

daß zur Herbeiführung einer günstigeren Lage des Grundbesitzes nach beiden Richtungen hin eine Abhülfe angestrebt werden muß;

daß in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 20. November cr. geeignete Vorschläge enthalten sind, um die Provinzial-Hülfskasse zu einem Grundkredit-Institute zu erweitern, welches die Umwandlung der kündbaren Kapitalschulden in unkündbare und amortisirbare Rentenschulden ermöglicht;

daß mit Rücksicht auf die vorhandene Belastung des Grundbesitzes und dessen Natur ein öffentliches Grundkredit-Institut nur dann seine Aufgabe erfüllen kann, wenn dasselbe dem Grundbesitzer die erforderlichen Darlehen zu einem geringen, dem Ertrage der Bodenrente möglichst entsprechenden, Zinsfuße und einer nicht zu hohen jährlichen Amortisationsrente gewährt;

daß das baldige Inslebentreten eines auf solcher Grundlage errichteten öffentlichen Grundkredit-Institutes für die Rheinprovinz zu einem unabweisbaren Bedürfnisse geworden ist,

beschließen:

1. zu den im Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 20. November cr. nebst Anlagen bekundeten Bestrebungen zur Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einem Grundkredit-Institute, sowie den dieserhalb bei der Königlichen Regierung unternommenen Schritten seine vollste Zustimmung auszusprechen;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, die Bestrebungen zur Erlangung der für die Errichtung eines öffentlichen Grundkredit-Instituts in der Rheinprovinz erforderlichen Vorbedingungen fortzusetzen und bei der Königlichen Staatsregierung auf die möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit hinzuwirken und sobald dieses, Behufs weiterer Beschlußfassung erforderlich erscheinen sollte, die Zusammenberufung des Provinzial-Landtages zu beantragen;

sodann

3. den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, an die Königliche Staatsregierung geeignete Anträge behufs Verbesserung der Eigenthums- und Hypotheken-Gesetzgebung im Gebiete des Rheinischen Rechts zu richten und hierbei auf die baldige Einführung einer Grundbuchordnung hinzuwirken,

endlich

4. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, diejenigen Aenderungen des Statutes der Provinzial-Hülfskasse vom 25. April 1882 zu beschließen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deren Genehmigung bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen, welche erforderlich sind, um mit den Grundkredit-Geschäften bereits jetzt in denjenigen Theilen der Rheinprovinz beginnen zu können, in welchen das französische Recht nicht gilt, und zu diesem Endzwecke das Privilegium zu den hierfür zu emmittirenden Rheinprovinz-Obligationen nachzusuchen und die dazu erforderlichen Emmissions-Bedingungen festzustellen."

Die Resolution wird einstimmig en bloc genehmigt.

17. Der vom I. Ausschuß befürwortete Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate I. 24. der Drucksachen:

„Der hohe Landtag wolle sich mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte des Direktors der Provinzial-Hülfskasse durch den Landes-Direktor, sowie der für die Dauer der Vereinigung dieser beiden Aemter in dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 14./16. März 1883 provisorisch getroffenen Abänderung des §. 15 des Kassen-Reglements einverstanden erklären", Nr. 38 der Anlagen.

wird einstimmig angenommen.

18. In der Angelegenheit, betreffend den Bau von Provinzial-Museen in Bonn und Trier (Nr. IV. 75. der gedruckten Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths) hatte der I. Ausschuß folgenden Antrag gestellt: Nr. 39 der Anlagen.

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen:

A. Nach Einsichtnahme der in der Angelegenheit der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier mit der Königlichen Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen, wie solche in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 19. November d. J. (IV. Nr. 75. der Drucksachen) dargelegt sind, sowie im Anschlusse an das Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 29. November d. J. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, mit der Königlichen Staatsregierung eine Vereinbarung auf Grund der folgenden Gesichtspunkte zu treffen:

1. Die Provinzial-Vertretung übernimmt den Bau je eines Provinzial-Museums zu Bonn und Trier auf Kosten der Provinz, falls die Staatsregierung zu den Baukosten den einmaligen Beitrag von 166 666 M. leistet;
2. die Provinzial-Vertretung übernimmt die gesammten Verwaltungs- und Unterhaltungskosten für die unter 1 genannten Museen, falls die Staatsregierung zu diesen Kosten einen jährlichen Beitrag von 12 000 M. zahlt;
3. die Provinz wird alleinige Eigenthümerin der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier, sowie der Grundstücke, auf welchen dieselben errichtet werden;
4. die Entscheidung der Frage über das Eigenthum an den aus den gemeinschaftlichen Mitteln des Staates und der Provinz angeschafften Rheinischen Alterthümer bleibt in suspenso mit der Maßgabe, daß Staatsregierung und Provinzial-Vertretung sich verpflichten, die qu. Alterthümer den beiden Museen zur Aufbewahrung zu belassen;
5. für die sämmtlichen in Zukunft aus den Etatsmitteln zu erwerbenden Alterthümer gilt gleichfalls die vorstehend unter Nr. 4 bezeichnete Verpflichtung der Aufbewahrung in den Provinzial-Museen;
6. die Provinzial-Verwaltung erhält das Recht, Doubletten aus der Kategorie der vorstehend unter 4 und 5 bezeichneten Alterthümer gegen andere umzutauschen oder auch zu verkaufen;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. die Gesammt-Verwaltung der beiden Provinzial-Museen wird eine provinzialständische mit der Maßgabe, daß die Staatsregierung das Recht hat, von den 9 Mitgliedern der zu bildenden Museums-Kommission, von denen der Provinzial-Verwaltungsrath 4 Mitglieder und den Vorsitzenden ernennt, ihrerseits gleichfalls 4 Mitglieder zu ernennen, sowie die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe zu ernennenden Direktoren der beiden Museen zu bestätigen und daß die Provinzial-Verwaltung die Verpflichtung erhält, der Königlichen Staatsregierung von der bestimmungsmäßigen Verwendung der Staatszuschüsse durch Mittheilung der Etats und Rechnungen Kenntniß zu geben.

B. Für den Bau des Provinzial-Museums zu Bonn die Summe von 330 000 M. zu bewilligen und den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, sobald die Vereinbarung mit der Staatsregierung, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatszuschüsse durch die Landesvertretung, geschlossen sein wird, auf Grund der unter A bezeichneten Punkte mit dem Bau der beiden Museen vorzugehen und die dazu bewilligten Geldmittel aus der Provinzial-Hülfskasse durch 4prozentiges Darlehen vorschußweise zu entnehmen mit dem Auftrage, den bereits angesammelten Baufonds, sowie die jährlich zu diesem Zweck auf den Etat zu nehmenden 40 000 M. und zwar je 20 000 M. für jedes der beiden Museen zur Zinszahlung und Schuldentilgung zu verwenden."

Der Antrag des Ausschusses wird in allen seinen Theilen mittels en bloc-Annahme einstimmig genehmigt.

19. Ueber die Petition des Bürgermeisters zu St. Johann, betreffend Befreiung der in St. Johann zur Erhebung gelangenden Steuer der ausländischen Schiffer und Fuhrleute von der Provinzial-Umlage, wird nach dem Antrage des I. Ausschusses Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Nr. 40 der Anlagen.

20. Der Antrag des II. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. III. 49. der Drucksachen:

„Der Provinzial-Landtag wolle zu dem Verkaufe beziehungsweise weiteren Verpachtung der Anstalt Siegburg seine Genehmigung ertheilen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diesen Verkauf beziehungsweise Verpachtung bestmöglichst zur Ausführung zu bringen"

wird einstimmig angenommen.

21. Bezüglich der Petitionen: 1. des Central-Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, 2. des Rheinischen Bauernvereins, betreffend Verhinderung der Verschleuderung menschlicher Abfallstoffe resp. der Einführung derselben in öffentliche Wasserläufe, hatte der I. Ausschuß den Antrag genommen:

„Der hohe Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung dahin zu wirken,

1. daß der gedachten Verschleuderung von Fäkalstoffen, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse einzelner Städte, durch gesetzgeberische Maßnahmen energisch entgegentreten und
2. der Transport von Fäkalstoffen auf den Königlichen Staatsbahnen durch Herabsetzung der Tarife möglichst erleichtert werde."

Bei der getrennt erfolgenden Abstimmung wird der erste Theil des Antrags mit allen gegen eine Stimme, der zweite Theil einstimmig angenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf